



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 12. 6. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 551

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes IX-82
für den Stadtring Berlin
zwischen Prinzregentenstraße und Bernhardstraße
und für die Grundstücke Bernhardstraße 14-15
und Wexstraße 33 im Bezirk Wilmersdorf.**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-82
für den Stadtring Berlin
zwischen Prinzregentenstraße und Bernhardstraße
und für die Grundstücke Bernhardstraße 14-15
und Wexstraße 33 im Bezirk Wilmersdorf.**

Vom 26. Mai 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-82 vom 27. November 1963 für den Stadtring Berlin zwischen Prinzregentenstraße und Bernhardstraße und für die Grundstücke Bernhardstraße Nr. 14-15 und Wexstraße 33 im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Durch die Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs und das ständige Wachsen der Zahl der zugelassenen Fahrzeuge war es im öffentlichen Interesse notwendig, die Anlage eines Netzes von übergeordneten Straßen vorzusehen. Dieses Netz, das im Prinzip bereits im Flächennutzungsplan von 1950 enthalten ist, besteht aus vier die Innenstadt umschließenden Tangenten, einem etwa dem S-Bahn-Ring folgenden Stadtring und einer Reihe von Verbindungsstraßen zwischen diesem Stadtring und dem Berliner Autobahnring. Aufgabe dieses Netzes ist es, den Fernverkehr und den überbezirklichen Stadtverkehr aufzunehmen und dadurch das teilweise bis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit belastete Stadtstraßennetz zu entlasten. Aus eingehenden Untersuchungen ergab sich die Notwendigkeit eines autobahnmäßigen Ausbaues für einen großen Teil dieses Netzes, um sowohl genügend Anziehungskraft auf den Verkehr auszuüben als auch eine ausreichende Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit auf diesen übergeordneten Straßen gewährleisten zu können.

Der Bebauungsplan schafft innerhalb seines Geltungsbereichs die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für den Straßenbau benötigten Grundstücksflächen, die nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - im gemischten Gebiet der Baustufe V/3 liegen.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für den zwischen den Grundstücken Bundesplatz 10-12 und der Prinzregentenstraße gelegenen Bauabschnitt des Stadtringes Berlin, der in diesem Abschnitt als Hochstraße geführt werden wird, und die damit im Zusammenhang stehende Anlage eines Wendeplatzes vor dem Grundstück Bernhardstraße 17 die erforderlichen Straßenlandflächen fest.

Außer den unmittelbar von den Straßenbaumaßnahmen betroffenen Grundstücken Bernhardstraße 3-7 a und 14-16, Prinzregentenstraße 48-49 und einem schmalen Streifen des Eisenbahngeländes mußten auch die Grundstücke Wexstraße 33, Bernhardstraße 17 und Prinzregentenstraße 47 wegen ihrer Lage zum Stadtring vollständig in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden. Für die zuletzt genannten Grundstücke und die außerhalb des Straßenlandes verbleibenden Restflächen der Grundstücke Bernhardstraße 3-7 a, die einzeln nicht mehr bebaubar sind, setzt der Bebauungsplan in Übereinstimmung mit der vorbereitenden Bauleitplanung als Maß der Nutzung höchstens 5 Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschoßflächenzahl 1,5 fest. Die weiterhin überbaubar bleibenden Flächen dieser Grundstücke wurden in Anlehnung an die vorbereitende Bauleitplanung als Mischgebiet mit Ausschluß der im Planbereich ohnehin nicht in Betracht kommenden Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Durch Planergänzungsbestimmung wurde bestimmt, daß im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden können, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden. Unter Berücksichtigung

der an der Wexstraße errichteten Neubauten und unter Berücksichtigung der Eigenart des Gebietes zwischen der Wexstraße und dem Bahngelände mit einer über 1,0 liegenden Geschoßflächenzahl, ist gegenüber den Vorschriften des § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung erhöhte Geschoßflächenzahl städtebaulich gerechtfertigt.

Um den jederzeitigen Zugang zum Straßenbauwerk zu gewährleisten und einen Mindestabstand zukünftiger Bauten von dem Stadtring zu erreichen, ist im Bereich der Grundstücke Wexstraße 33, Bernhardstraße 14, 16, 17 und Prinzregentenstraße 47 ein insgesamt etwa 7,0-9,0 m tiefer Geländestreifen als private nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt worden.

Der Bebauungsplan hebt die am 25. November 1895 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien auf und setzt der Planung entsprechende Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinien, ein Zu- und Ausfahrtsverbot für den Stadtring und über einer kleineren Teilfläche des Bahnbetriebsgeländes ein Fahrrecht zugunsten des Trägers der Straßenbaulast fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen. Gegen den Bebauungsplan wurden keine Bedenken erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan mit Beschluß vom 16. Januar 1964 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 3. Februar 1964 bis 3. März 1964 öffentlich ausgelegt worden. Bedenken und Anregungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilstück der Baumaßnahme „Bau eines Schnellstraßennetzes; 9. Bauabschnitt von der Mecklenburgischen Straße bis zum provisorischen Anschluß Sachsendamms“. Die Gesamtkosten für diese Baumaßnahme - ohne Grunderwerb - betragen nach den Haushaltsunterlagen 166 000 000 DM, die seit 1963 unter HUA B 67 00 Hst 808 in jährlichen Bauraten nachgewiesen werden.

Die Grunderwerbskosten in Höhe von rund 17 606 000 D-Mark werden unter HUA B 67 00 Hst 800-802 nachgewiesen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 4. Juni 1964

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Theuner
Senator
für den Senator
für Bau- und Wohnungswesen.